

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0066/13/0308.1

Düsseldorf, den 25.09.2013

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der
BÖGRA Technologie GmbH in Solingen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Bögra Technologie GmbH mit Bescheid vom 24.09.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Georgestraße 5-7 und Straucherstraße 11, 42719 Solingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

[Link zu den BVT-Merkblättern](#)

Im Auftrag
gez. Scholz



Veröffentlichungsausfertigung

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
BÖGRA Technologie GmbH
Georgestraße 5-7

42719 Solingen

Datum: 24.09.2013

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0066/13/0308.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Petri / Herr Scholz
Zimmer: 294/ 293
Telefon: 0211 475-9328/9144
Telefax: 0211 475-2790
joachim.petri@brd.nrw.de/
Manfred.Scholz@brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0066/13/0308.1

Auf Ihren Antrag vom 13.06.2013 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma Bögra Technologie GmbH, Georgestraße 5-7, 42719 Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang 1 Nr. 3.8.1 in Verbindung mit Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 13.06.2013 auf dem Grundstück Georgestraße 5-7 und Straucherstraße 11, 42719 Solingen

Gemarkung: Wald
Flur: 37-38
Flurstück: 11-29, 32

erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb folgender Anlagen/Maschinen in der Putzerei (Betriebseinheit 2 (BE 2)):
 - 1 Hängebandstrahlanlage (Wheelabrator mit Raumluftrückführung)
 - 1 Säulenbohrmaschine
- Innerräumliche Verlagerung folgender Anlagen/Maschinen in die Putzerei
 - 1 Trennschneidmaschine Wiegard
 - 2 Metallbandsägen (Select)
 - 1 Hochleistungs-Einscheiben-Schleifmaschine
 - 1 doppelseitige Kontaktbandschleifmaschine
 - 1 doppelseitiger Schleifbock
 - 1 Kontaktbandmaschine
- Verlagerung der hydraulischen Druckmaschine für QS aus dem Labor in die Putzerei
- Demontage und Verwertung folgender Anlagen/Maschinen:
 - 1 Trockenstrahlanlage „Auer“
 - 1 Kontaktbandmaschine
 - 2 kleine Bandschleifmaschinen
 - 1 doppelseitiger Schleifbock
 - diverse Werkzeugmaschinen
- Erhöhung des vorhandenen Abluftkamins (Q2) laut Schornsteinhöhenberechnung auf 19,3 m über der Flur (bezogen auf Erdgleiche unmittelbar am Schornsteinstandort)
- Änderung des Ablufferfassungssystems der Abluftreinigungsanlage (Filteranlage Sturm)

Das Vorhaben ist mit keinen Änderungen an der vorhandenen Entstaubungsanlage verbunden, so dass die installierte Absaugleistung unverändert 4.559 Nm³/h betragen wird.

Die geplanten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die genehmigte Gießleistung (Kokillen- und Stranggießerei) von 75,48 t/d.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im Folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] € festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] **Euro**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 a) sowie 15h.5

Bei der Errechnung der Gebühr wurden weiterhin die gebührenmindernde Tatsache gewertet, dass der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (nach Tarifstelle 15a.1.1Nr. 7. Reduzierung der v.g. Gebühr um 30%).

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wird ein geringer Verwaltungsaufwand (UVP-Unterlagen durch Sachverständiger erstellt) festgelegt.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als Mittel anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5) eine [REDACTED] Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von [REDACTED] € festgesetzt wird.

Die Gebühren in der Höhe von [REDACTED] € sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der 1. Seite dieses Bescheides angegebene Konto unter Angabe der Buchungsnummer **T** [REDACTED] zu überweisen.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 13.06.2013 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei entsprechend der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Georgestraße 5-7 und Straucherstraße 11, 42719 Solingen Gemarkung Wald, Flur 37-38, Flurstück 11-29, 32 mit den im Tenor genannten geplanten Änderungen gestellt.

Am 20.06.2013 wurden der Oberbürgermeister der Stadt Solingen sowie die Dezernate 53.3 Überwachung und 55 Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 3 a des UVPG ist für Ihren Antrag vom 13.06.2013 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Gemäß § 3a des UVPG habe ich nach Abschluss des Screenings festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 13.06.2013 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Solingen und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Belange des Baurechts sowie Brand-, Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Speziell sind hier die Nebenbestimmungen der Stadt Solingen, die die Feuerwehrpläne betreffen und die Festlegungen des Arbeitsschutzdezernates (Strahlanlage, Dokumentation nach §6 Arbeitsschutzgesetz usw.) sowie die Neufestlegung der Lärmimmissionsrichtwerte für zwei weitere Wohngebäude im Umfeld der Firma hier hervorzuheben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Unbeschadet der Entscheidung über das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird dieser Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 nach Erteilung der Entscheidung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma BÖGRA Technologie GmbH vom 13.06.2013 nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV:NRW.S.548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag

gez.

(Scholz) **Dienstsiegel Nr. 106**

Auflistung der Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 13.06.2013 (2 Blatt)
2. Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
3. Antrag Formular 1 Blatt 1 und 2 (2 Blatt)
4. Kostenaufstellung (1 Blatt)
5. Zertifizierung gemäß ISO 14001:2004 (1 Blatt)
6. Antrag Formular 1 Blatt 3 (2 Blatt)
7. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Blatt)
8. Erklärung des Betriebsarztes, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes und des Immissionsschutzbeauftragten (1 Blatt)
9. Topographischen Karte (Auszug), Nr.4808, Ausgabe 2003 (1 Blatt)
10. Werkslageplan Übersicht (1 Blatt)
11. Emissionsquellenplan (1 Blatt)
12. Entwässerungsplan (1 Blatt)
13. Maschinenaufstellungsplan (genehmigter Zustand) (1 Blatt)
14. Maschinenaufstellungsplan (beantragter Zustand) (1 Blatt)
15. Anlagen- und Betriebsbeschreibung für die Betriebseinheit (BE) 2 „Putzerei“ im Werk 1 (27 Blatt)
16. Formular 2 (1 Blatt)
17. Formular 3, Blatt 1 und 2 (2 Blatt)
18. Formular 4, Blatt 1-3 (3 Blatt)
19. Anhang zum Formular 4, Blatt 3 (1 Blatt)
20. Formular 5 (1 Blatt)
21. Formular 6, Blatt 1-2 (2 Blatt)
22. Formular 7 (1 Blatt)
23. Formular 8.1, Blatt 1-3 (3 Blatt)
24. Formular 8.2 (1 Blatt)
25. Formular 8.3, Blatt 1 und 2 (2 Blatt)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0066/13/0308.1**

26. Formular 8.4 (1 Blatt)
27. Formular 8.5, Blatt 1 und 2 (2 Blatt)
28. Blockfließbild Nr. 2404795-2.13 (1 Blatt)
29. Blockfließbild Nr. 2404795-1.13 (1 Blatt)
30. Sicherheitsdatenblatt Übersicht (1 Blatt)
31. Prospekt für das Strahlmittel CHRONITAL (2 Blatt)
32. Sicherheitsdatenblatt für das Strahlmittel CHRONITAL (7 Blatt)
33. Sicherheitsdatenblatt für das Hydrauliköl HYSPIIN ZZ 46 (5 Blatt)
34. Schornsteinhöhenberechnung (7 Blatt)
35. Hängebahn-Strahlanlage Prospekt (3 Blatt)
36. Hängebahn-Strahlanlage Prüfzeugnis/BIA (5 Blatt)
37. Hängebahn-Strahlanlage EG-Konformitätserklärung (7 Blatt)
38. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (14 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 2 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0066/13/308.1

6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen zum Brandschutz / Baurecht
(Oberbürgermeister Solingen)

8. Für die Feuerwehr sind für die gesamte bauliche Anlage aktualisierte Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und den Vorgaben aus den gültigen technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Solingen zu erstellen. hier: inklusive Abwasserplan
Ein Entwurf Feuerwehrplans ist der Feuerwehr Solingen, Abteilung Vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung einzureichen. Der Feuerwehrplan ist durch die Feuerwehr freizugeben und anschließend in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.

9. Der Feuerwehrplan ist nach Fertigstellung in einem Ordner an einer abzustimmenden Stelle im Objekt in einem Behältnis (Wandhalter oder Wandschrank) mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „I“ (Informationen Feuerwehr) zu deponieren.

C. Nebenbestimmungen Umwelt / Arbeitsschutz
(Bezirksregierung Düsseldorf)

10. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung ist so durchzuführen, dass die vom Betrieb der gesamten Anlage und allen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - ermittelt nach Ziffer 6.8 TA Lärm vom 26.08.1998– bei keinem Betriebszustand dazu beitragen, dass es zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4. der TA-Lärm kommt:

- a) An den Wohnhäusern nordöstlich der Demmelrather Straße sowie die zum Wohnen genutzten Räume des Hauses Focher Straße 139
 - von tagsüber 55 dB(A) und
 - nachts 40 dB(A)
- b) An dem Wohnhaus Straucher Straße 12
 - von tagsüber 60 dB(A) und
 - nachts 45 dB(A)
- c) An den Wohnhäusern Straucher Straße 2 und 16
 - von tagsüber 65 dB(A) und
 - nachts 50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0066/13/308.1

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

11. Das in der Putzerei entstehende, mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen und in der nachgeschalteten Abluftreinigungsanlage soweit zu reinigen, dass die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas die folgenden Massenkonzentrationen im Dauerbetrieb nicht überschreitet:

Quelle Q 2 (Putzerei)

Gesamtstaub	20	mg/m ³
-------------	----	-------------------

davon

Anorganische Stoffe der Klasse II gemäß Ziffer 5.2.2 TA-Luft

Blei und seine Verbindungen angegeben als Pb	0,5	mg/m ³
--	-----	-------------------

Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni	0,5	mg/m ³
--	-----	-------------------

Anorganische Stoffe der Klasse II gemäß

Ziffer 5.2.2 TA-Luft in der Summe	0,5	mg/m ³
-----------------------------------	-----	-------------------

Anorganische Stoffe der Klasse III gemäß Ziffer 5.2.2 TA-Luft

Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr	1	mg/m ³
---	---	-------------------

Kupfer und seine Verbindungen angegeben als Cu	1	mg/m ³
--	---	-------------------

Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn	1	mg/m ³
--	---	-------------------

Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn	1	mg/m ³
--	---	-------------------

Anorganische Stoffe der Klasse III gemäß

Ziffer 5.2.2 TA-Luft in der Summe	1	mg/m ³
-----------------------------------	---	-------------------

Anorganische Stoffe der Klasse II und III

gemäß Ziffer 5.2.2 TA-Luft in der Summe	1	mg/m ³
---	---	-------------------

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0066/13/308.1

- 12.** Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 11.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 2.1.3 Abs. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. aa); Abs. 4 TA Luft).

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

- 13.** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 11. festgelegten Emissionskonzentrationswerte der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine

**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0066/13/308.1**

technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in den VDI-Richtlinien 2066 gestellten Anforderungen entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

- 14.** Das Abgas ist vollständig über Schornsteine ins Freie zu leiten.
Der Schornstein Quelle 2 (Q2) muss mindestens 19,3 m über Flur hoch sein.
Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an den Schornsteinmündungen muss mindestens 10 m/s betragen.
- 15.** Die Schornsteinmündungen dürfen nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.
- 16.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung betrieben werden. In Schadensfällen ist die Produktion sofort einzustellen – Nebenbestimmung Ziffer 7 ist zu beachten-. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung der Anlage und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0066/13/308.1

17. Die Absauganlagen sind regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.
18. Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.
19. Wartungs- und Reparaturklappen an der Strahlanlage müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die hinsichtlich ihrer Wirkung so ausgewählt/kombiniert sind, dass ein Erreichen der Gefahrstellen während der gefahrbringenden Bewegung verhindert wird.
20. Die nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderlichen Dokumentation der Ergebnisse der für die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung(en) (§ 5 ArbSchG) ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben.

Neben der Gefährdung die bei der Produktion auftreten können, sind auch die Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) zu berücksichtigen.

Hinweise:

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- a das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- b die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll auch unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0066/13/308.1

- 21.** Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0066/13/308.1

- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
 3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
 4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
 5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0066/13/308.1

6. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Dann ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.